

keepcool Transport & Logistik AG

AGB Transport

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich und Begriffsdefinitionen.....	3
2	Der Transportauftrag, Bereitstellung des Transportgutes.....	3
2.1	Transport gefährlicher Güter.....	3
2.2	Mindestangaben für die Erteilung des Transportauftrags	3
2.3	Erforderliche Begleitdokumente	4
2.4	Mindestanforderungen an Beschriftung Ladegutträger / Transportgebinde	4
2.5	Liefernachweis	4
3	Allgemeine Berechnungsgrundlagen.....	4
3.1	Frachtpflichtiges Gewicht.....	4
3.2	Mindesttaxengewichte	4
3.3	Massgebende Transportdistanz.....	4
3.4	Im Frachtpreis inbegriffenes Handling sowie erste Zustellung	5
3.5	Mindestauftragsvolumen / Mindestfrachtpreis	5
3.6	Leergebindetransporte / Transporte von leeren Ladegutträgern	5
3.7	Transport entfällt / Nicht zur Ausführung gelangte Frachten (Ausfallfracht).....	5
4	Ladegutträger / Transportgebinde.....	5
4.1	Ladegutträgertausch.....	5
4.2	Erlaubte Ladegutträger / Transportgebinde	5
4.3	Kosten des Rücktransports von Ladegutträgern / Transportgebinden	5
5	Sonderanforderungen an den Transport	6
5.1	Fixtermine (Abholung / Lieferung) und Expresslieferungen	6
5.2	Avisierung	6
5.3	Wochenend- und Nachttransporte.....	6
6	Externe Faktoren	6
6.1	Autofreie Ortschaften / Anschlussfrachten für Bergbahnen.....	6
6.2	Verkehrsbehinderungen und gebührenpflichtige Strassenabschnitte	7
7	Handling des Transportgutes	7
7.1	Inbegriffene Leistungen.....	7
7.2	Schadenvorbehalt	7
7.3	Schäden bei Auf- und Ablad.....	7
7.4	Durch den Kunden verursachte Wartezeiten	7
7.5	Kundenbedingtes Umladen	7
7.6	Mehrere Auf- oder Abladestellen	8

7.7 Zweitzustellungen	8
7.8 Zwischenlagerung	8
7.9 Nachnahme	8
7.10 Container und Bahnwagen	8
7.11 Stockwerklieferung	9
7.12 Handablad	9
7.13 Hilfspersonal	9
7.14 LKW-Reinigungen nach Ungezieferbefall / sonstige ausserordentliche Reinigungen	9
8 Weitere Leistungen	9
8.1 Gebühren	9
8.2 Treibstoffzuschlag	9
8.3 Entsorgung	9
8.4 Messen	9
8.5 Bergregionen, Seitentäler, abgelegene Ortschaften	10
9 Übrige Bestimmungen	10
9.1 Fakturierung	10
9.2 Währungsklausel	10
9.3 Zahlungsziel	10
9.4 Bank-/Postspesen	10
9.5 Neueröffnung von Kunden	10
9.6 Substitution	10
10 Rechtliches	11
10.1 Haftung im innerschweizerischen Güterverkehr	11
10.2 Vorbehalt der Abänderung der Konditionen	11
10.3 Datenschutz	11
10.4 Anwendbares Recht	11
10.5 Gerichtsstand	11
10.6 Salvatorische Klausel	12
11 Integrierte Bestandteile	12

1 Geltungsbereich und Begriffsdefinitionen

Die Allgemeinen Transportbestimmungen der keepcool Transport & Logistik AG umfassen die Konditionen für die Abholung, die Beförderung und die Auslieferung des Transportgutes von der Abhol- bis an die Lieferadresse.

Der Grundumfang der Abholung definiert sich ab der Rampe der Abholadresse, unter Mithilfe des Fahrers des Frachtführers. Der Grundumfang bei der Auslieferung reicht bis zur Rampe oder Grundstücksgrenze der Lieferadresse, ebenfalls unter Mithilfe des Fahrers des Frachtführers. Es wird stets eine mit dem LKW befahrbare An- und Wegfahrt vorausgesetzt.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur für Standardleistungen. Als Standardleistung definiert sich ein Transport von Waren jeder Grösse und Art, sofern die Güter in gedeckte Camions verladbar und aufgrund der Masse/Gewichte ohne Sonderbewilligung zu spedieren sind. Erfasst werden Paletten, Rollcontainer sowie weitere handelsübliche Ladegutträger.

Unter einem Fixtermin versteht man eine zeitlich fixierte Abholung oder Lieferung auf die definierte Fixzeit.

Die keepcool Transport & Logistik AG wird nachfolgend als „*Frachtführer*“ bezeichnet, der Auftraggeber als „*Kunde*“.

2 Der Transportauftrag, Bereitstellung des Transportgutes

2.1 Transport gefährlicher Güter

Ladegut welches dem „Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR)“ sowie der „Schweizerische Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR)“ unterstellt sind, sogenanntes Gefahrgut, werden grundsätzlich nicht durch keepcool Transport & Logistik AG befördert.

2.2 Mindestangaben für die Erteilung des Transportauftrags

Für die Erteilung des Transportauftrages sind dem Frachtführer durch den Kunden die folgenden Informationen zu übermitteln:

- Vollständige und eindeutige Abhol-, Liefer- und Rechnungsadresse, inklusive Angabe einer korrekten Telefonnummer und Namen einer Kontaktperson etc.
- Frachtzahler (Ist der Frachtzahler nicht identisch mit dem Kunden, so bleibt der Kunde zahlungspflichtig, falls der angegebene Frachtzahler mit der Zahlung des Frachtingeldes in Verzug kommt. Der Frachtführer hat lediglich nachzuweisen, dass der Frachtzahler einmal erfolglos gemahnt wurde.)
- Menge und Art der Verpackungseinheiten / Ladegutträger / Transportgebinde
- Hinweis auf etwaigen Ladegutträgertausch
- Bruttogewicht und Abmessung pro Verpackungseinheit / Ladegutträger / Transportgebinde
- Besonderheiten: Nachnahmen; Avis; terminliche Einschränkungen; Zufahrtseinschränkungen; Waren, deren Wert CHF 15.00 pro kg effektives Frachtgewicht übersteigt.

2.3 Erforderliche Begleitdokumente

Für die Transportabwicklung ist ein Frachtbrief im Doppel erforderlich, der die unter Punkt 2.1 angeführten Angaben enthält. Stellt der Kunde seinen Lieferschein als Frachtbrief zur Verfügung, so ist er verantwortlich, dass der Lieferschein gesetzeskonform aufbewahrt wird. Der Frachtführer kann den Frachtbrief und weitere Transportbegleitpapiere in elektronischer Form archivieren.

2.4 Mindestanforderungen an Beschriftung Ladegutträger / Transportgebinde

Für die Beschriftung der Verpackungseinheit ist der Versender verantwortlich. Als Mindestangaben pro Verpackungseinheit sind die Versender- und Empfängeradresse notwendig. Zudem hat der Versender Hinweise auf ein besonderes Handling der Ware, wie z.B. Schwerpunktverteilung und dergleichen, an der Verpackungseinheit zu vermerken.

2.5 Liefernachweis

Die Empfangsbestätigung bei der Auslieferung erfolgt mittels digitaler Unterschrift. Der Liefernachweis kann elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Sofern vom Kunden gewünscht, kann vom Empfänger gegen einen Aufpreis von CHF 5.00 ein physisches Lieferdokument unterzeichnet werden.

3 Allgemeine Berechnungsgrundlagen

3.1 Frachtpflichtiges Gewicht

Bei festen Gütern gilt als frachtpflichtiges Gewicht grundsätzlich das Bruttogewicht, einschliesslich Paletten, Zusatzgeräten sowie Verpackungsmaterial. Übersteigt das Volumengewicht jedoch das Bruttogewicht (siehe 3.2), gilt das Volumengewicht als frachtpflichtiges Gewicht. Kontrollwägungen seitens des Frachtführers bleiben vorbehalten.

3.2 Mindesttaxgewichte

Bei voluminösen oder sperrigen Gütern gelten folgende Mindesttaxgewichte: :

Güter	Mindesttaxgewicht
Stapelbare Güter	1m ³ = 250kg
Nicht stapelbare Güter	1m ² = 500kg
Normpalette (1.20m x 0.80m)	1 Pal. = 500kg
Lademeter (LM)	1 LM = 1'200kg

Paletten, welche andere Abmessungen als Europaletten aufweisen, werden faktormässig basierend auf der Grundfläche aufgerechnet. Für alle Transporte auf anderen Ladegutträgern als Paletten gelten die Mindesttaxgewichte gemäss separater Vereinbarung.

3.3 Massgebende Transportdistanz

Die massgebende Transportdistanz wird unter Anwendung des aktuellen ASTAG – Distanzwerks kalkuliert.

3.4 Im Frachtpreis inbegriffenes Handling sowie erste Zustellung

Im Standardleistungsumfang inbegriffen sind ein Auflade- sowie ein Abladevorgang. Für weitere Leistungen im Bereich Handling vgl. bitte Kapitel 7 hiernach.

3.5 Mindestauftragsvolumen / Mindestfrachtpreis

Gütertyp	Mindestfrachtpreis pro Auftrag
Paletten ungekühlt	CHF 90.00
Paletten gekühlt	CHF 105.00
Paletten tiefgekühlt	CHF 120.00
Fleischhaken	CHF 120.00
Fleischwagen (Palettengrösse)	CHF 120.00

3.6 Leergebindetransporte / Transporte von leeren Ladegutträgern

Der Transport von Leergebinden in der Menge bis 14 Palettenplätze wird mit dem Mindestfrachtsatz pro Ladegutträger abgerechnet. Bei mehr als 14 Palettenplätzen werden pauschal 7 Lademeter in Rechnung gestellt (in Kombination). Bei Einzelaufträgen (ohne Kombination) werden immer 14 Lademeter abgerechnet. Es gilt die Tariffliste oder erstellte Offerte.

3.7 Transport entfällt / Nicht zur Ausführung gelangte Frachten (Ausfallfracht)

Kann eine Sendung, aus Gründen, für die der Frachtführer nicht verantwortlich ist, nicht ausgeliefert werden (Transport entfällt), wird mindestens 50 % des vereinbarten Transportpreises verrechnet.

4 Ladegutträger / Transportgebinde

4.1 Ladegutträgertausch

Die Verantwortung für den Tausch der Ladegutträger obliegt grundsätzlich dem Kunden und nicht dem Frachtführer.

4.2 Erlaubte Ladegutträger / Transportgebinde

Es dürfen nur intakte, transportfähige und sichere Ladegutträger/Transportgebinde verwendet werden, welche einen rationellen und sicheren Transport und Umschlag erlauben. Erlaubt sind insbesondere EURO/SBB-Paletten gemäss Kriterien der EPAL (European Pallet Association, tauschfähig) oder gleichwertige Ladehilfsmittel/Transportgebinde, wie Deckel und Rahmen, Rollbehälter respektive Rollcontainer.

4.3 Kosten des Rücktransports von Ladegutträgern / Transportgebinden

Der Kunde muss auf dem Abholauftrag und Lieferschein gut ersichtlich vermerken, ob Ladehilfsmittel (nur Normgeräte wie EURO/UIC-Paletten, Rahmen und Deckel, Fleischhaken, Fleischwagen) getauscht werden müssen oder nicht. Beim Auftrag mit Zug-um-Zug-Tausch (z.B. Palette mit Ware gegen leere Palette) wird für diesen eine Dienstleistungsgebühr erhoben und separat auf der Transportrechnung ausgewiesen. Diese berechnet sich wie folgt:

Im nationalen Verkehr	4% auf den Transportpreis
-----------------------	---------------------------

5 Sonderanforderungen an den Transport

5.1 Fixtermine (Abholung / Lieferung) und Expresslieferungen

Fixtermine und Expresslieferungen müssen vorgängig mit der Disposition des Frachtführers abgesprochen werden. Der vereinbarte Fixtermin muss sodann zudem gut ersichtlich auf dem Lieferschein notiert werden.

Termine	Zuschlag
Abhol- und Liefertermin bis 08.00Uhr	CHF 50.00
Abhol- und Liefertermin bis 10.00Uhr	CHF 40.00
Abhol- und Liefertermin innerhalb 2 Std.	CHF 30.00
Abhol- und Liefertermin nach 16.30Uhr	CHF 50.00
Fixtermin	CHF 80.00
Slot Buchung	CHF 20.00

Expresslieferungen müssen schriftlich vom Kunden bestätigt werden und werden nach effektiv entstandenem Aufwand in Rechnung gestellt.

5.2 Avisierung

Avisierung per Telefon, SMS oder E-Mail, sofern vom Kunde verlangt, wird mit CHF 5.00 pro Avisierung verrechnet. Bei Zustellung an Privathaushalte erfolgt die Avisierung - sofern nicht anderweitig vereinbart - auch ohne Avisierungsauftrag und gegen Verrechnung.

5.3 Wochenend- und Nachttransporte

Die regulären Transporttarife gelten generell und sofern nichts anderes vereinbart ist von Montag bis Freitag von 05.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Für Wochenend-, Feiertags- sowie Nachttransporte gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die folgenden Tarife.

Zeitpunkt des Transportes	Zuschlag auf regulären Tarif
Nachtzeit	25%
Samstag	25%
Sonntag / Feiertag	50%

Die Kosten für allfällige Bewilligungen werden separat verrechnet.

6 Externe Faktoren

6.1 Autofreie Ortschaften / Anschlussfrachten für Bergbahnen

Die zusätzlichen Kosten für Transporte in Ortschaften, welche nicht regulär auf der Strasse erreichbar sind, werden gemäss offiziellem örtlichem Zustelltarif verrechnet (z.B. Zermatt, Saas Fee, Wengen, usw.).

6.2 Verkehrsbehinderungen und gebührenpflichtige Strassenabschnitte

Bei behördlich angeordneten Umleitungen (z.B. Sperrung des Gotthardtunnels etc.) sowie bei gebührenpflichtigen Strassenabschnitten (z.B. Tunnels, Fähren) werden die entsprechenden Mehrkosten, insbesondere Mehrkilometer, zzgl. LSWA verrechnet.

7 Handling des Transportgutes

7.1 Inbegriffene Leistungen

Pro kompletten LKW inklusive Anhänger ist für den Auf- bzw. Entlad je 1 Std. kalkuliert. Folgender Ansatz wird bei Überschreiten dieser Zeiten in Rechnung gestellt.

Abladezeiten	CHF 30.00 pro angebrochene ¼ Std. Mehrzeit
---------------------	---

7.2 Schadenvorbehalt

Vorbehalte über Beschädigungen oder fehlende Ware müssen sofort und in Anwesenheit des Chauffeurs auf dem Lieferschein vermerkt werden. Äusserlich nicht erkennbare Verluste oder Beschädigungen sind spätestens binnen 7 Tagen nach der Ablieferung schriftlich zu reklamieren.

7.3 Schäden bei Auf- und Ablad

Der Auf- und Ablad erfolgt durch den Absender bzw. Empfänger. Gibt der Absender, resp. der Empfänger dem Fahrer, den Auftrag die Ware abzuladen, so tut er dies im Auftrag des Versenders, resp. des Empfängers. Für Schäden, die bei dieser Tätigkeit entstehen, haftet der Frachtführer nicht. Der Fahrer besorgt diese Tätigkeit als Hilfsperson des Absenders bzw. Empfängers. Erfolgt der Auf- bzw. Ablad durch den Fahrer, ohne dass er sich beim Absender, resp. Empfänger angemeldet hat, so richtet sich die Bemessung des Schadenersatzes gemäss FFHB.

7.4 Durch den Kunden verursachte Wartezeiten

Durch den Kunden verursachte Wartezeiten werden mit CHF 120.00/Stunde in Rechnung gestellt. Die Verrechnung erfolgt pro angebrochene ½ Stunde.

7.5 Kundenbedingtes Umladen

Bei Bestellungen, welche die Kapazität eines Solo-Fahrzeuges übersteigen und ein kundenbedingtes Umladen (infolge Restriktionen bei Zufahrt, Entladestelle, o.ä.) erfolgen muss, wird der Mehraufwand mit dem Pauschalbetrag von CHF 20.00 pro Palette, mindestens jedoch CHF 100.00 pro Umlad in Rechnung gestellt.

7.6 Mehrere Auf- oder Abladestellen

Als mehrere Auf- oder Abladestellen gelten Destinationen innerhalb einer Distanz von weniger als 25 km bei Teil- oder Wagenladungen. Pro zusätzliche anzufahrende Auf- oder Entladestelle wird folgender Zuschlag verrechnet.

Transportgut	Zuschlag
Palettierte Güter	CHF 60.00
Hängende Güter	CHF 80.00

Für die Kalkulation wird das gesamte Gewicht auf der weitesten Distanz berechnet.

Bei Distanzen grösser 25 km wird jeder Auf- oder Entlad als einzelner Auftrag fakturiert.

Bei durch den Kunden vorgegebenen Routen werden die effektiven Kilometer mit dem gesamten Gewicht gerechnet, zuzüglich der Kosten für jeden zusätzlichen Ablad.

7.7 Zweitzustellungen

Kann eine Sendung bei der ersten Zustellung nicht ausgeliefert werden und ist der Frachtführer dafür nicht verantwortlich, wird jede weitere Zustellung verrechnet.

7.8 Zwischenlagerung

Muss eine Sendung aufgrund von einem nicht durch den Frachtführer verursachten Grund zwischengelagert werden, wird die Zwischenlagerung separat verrechnet.

7.9 Nachnahme

Nachnahmen müssen eindeutig und speziell beim Frachtführer angemeldet werden. Die Einzugsgebühr beträgt 2 % des Nachnahmebetrags, mindestens jedoch CHF 30.00 pro Sendung. Der Nachnahmeauftrag muss folgende Punkte umfassen:

- Schriftliche Erteilung durch den Kunde
- Ausdrücklicher, gut ersichtlicher Vermerk auf dem Lieferschein
- Pro Empfänger nur ein Nachnahme-Betrag und in Schweizer Franken
- Zusätzlicher Hinweis, falls die Frachtkosten ebenfalls und separat einzufordern sind.
- Schriftlicher Vermerk des Kunden, ob Bar- oder Verrechnungsschecks in Schweizer Franken akzeptiert werden.
- Der Kunde stellt die ordnungsgemässe Ausstellung der entsprechenden Dokumente sicher.

7.10 Container und Bahnwagen

Das Be- und Entladen von Containern wird mit CHF 75.00 pro Personalstunde in Rechnung gestellt. Die Verrechnung erfolgt pro angebrochene ¼ Stunde.

7.11 Stockwerklieferung

In der Regel gilt der Ablad franko Rampe, Grundstücksgrenze, Trottoir, etc.. Das Verbringen der Ware in ein Stockwerk, einen Keller, usw. wird mit CHF 10.00 pro 100 kg (Mindestens CHF 10.00 pro Verbringung) in Rechnung gestellt.

7.12 Handablad

In der Regel gilt der Ablad franko Rampe. Bei Handablad wird eine Pauschale von CHF 25.00 pro Palette erhoben.

7.13 Hilfspersonal

Das Hilfspersonal wird zu einem Ansatz von CHF 75.00 pro Personalstunde verrechnet. Jede angefangene halbe Stunde wird als halbe Stunde berechnet. Die Verrechnung erfolgt pro angebrochene halbe Stunde.

7.14 LKW-Reinigungen nach Ungezieferbefall / sonstige ausserordentliche Reinigungen

Die Kosten einer aussergewöhnlichen/ungeplanten Reinigung werden nach entstandenem Aufwand verrechnet (Warte- und Standzeiten, Sach- und Personalaufwand).

8 Weitere Leistungen

8.1 Gebühren

Gebühren und sonstige Auslagen wie Hafengebühren, Wiegegebühren, Gebühren für Sonderbewilligungen, usw. werden dem Kunden weiterbelastet. Die keepcool Transport & Logistik AG behält sich vor, bei Veränderung von Gebühren und Abgaben (LSVA, Strassengebühren, etc.) die Tarife entsprechend anzupassen.

8.2 Treibstoffzuschlag

Der Treibstoffzuschlag richtet sich nach der ASTAG Treibstofftabelle und wird auf den Transportpreis verrechnet. Für internationale Transporte wird ein separater Treibstoffzuschlag angewendet.

8.3 Entsorgung

Entsorgungskosten sowie Kosten für den Rücktransport resp. zur Entsorgungsstelle werden nach Aufwand verrechnet.

8.4 Messen

Die Zusatzaufwendungen werden nach Aufwand und / oder gemäss örtlichem Messtarif verrechnet.

8.5 Bergregionen, Seitentäler, abgelegene Ortschaften

Für die definierten Postleitzahlen wird ein Zuschlag von 10 – 50% auf den Transporttarif erhoben. Im GU Tarif 2024 sind die Zuschläge bereits enthalten.

9 Übrige Bestimmungen

9.1 Fakturierung

Die Verrechnung der Dienstleistung erfolgt grundsätzlich in Schweizer Franken. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich verrechnet und separat ausgewiesen.

9.2 Währungsklausel

Alle Preise basieren auf Schweizer Franken. Wird in Offerten/Verträgen/Vereinbarungen in Fremdwährung offeriert, wird gleichzeitig der relevante Tageskurs (entsprechende Fremdwährung zu CHF) aufgeführt. Weicht der effektive Kurs im Laufe eines Auftrages oder im Laufe der Offertgültigkeit um mehr als 5% vom angegebenen Kurs ab, behält sich keepcool Transport & Logistik AG vor, den Fremdwährungspreis der Kursentwicklung anzupassen. Dem Käufer steht im umgekehrten Fall das gleiche Recht zu. Ist in einer Offerte/Vertrag/Vereinbarung kein Fremdwährungskurs angegeben, gelten die offerierten Preise als Festpreise.

9.3 Zahlungsziel

Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen rein netto nach Rechnungsdatum. Nicht vereinbarte Skontoabzüge werden nachbelastet. Erfolgt die Zahlung nicht innert 30 Tagen (Verfalltag), so behält sich der Frachtführer das Recht vor, einen Verzugszins von 5% zu verrechnen.

keepcool Transport und Logistik AG kann Rechnungen zu Inkassozwecken Dritten übertragen und dafür notwendige Personendaten übermitteln. Kosten der Rechtsdurchsetzung wie Inkassokosten und angemessene Anwaltskosten gehen zu Lasten des Kunden.

9.4 Bank-/Postspesen

Bei Bank-/Postüberweisungen gehen die anfallenden Gebühren / Spesen zu Lasten des Rechnungsempfängers.

9.5 Neueröffnung von Kunden

Bei Einzelrechnungen, Rechnungsbeträgen unter CHF 100.00 sowie Umfakturierungen werden CHF 20.00 Administrativgebühren erhoben.

9.6 Substitution

keepcool Transport & Logistik AG ist berechtigt, Dritte wie Mitarbeiter, Unternehmen und Institutionen zur Ausführung des Auftrags beizuziehen, die im Auftrag und für Rechnung von keepcool Transport & Logistik AG tätig sind (Recht zur Substitution).

10 Rechtliches

10.1 Haftung im innerschweizerischen Güterverkehr

Die Haftung im Binnengüterverkehr richtet sich grundsätzlich nach Art. 440-457 des Schweizerischen Obligationenrechtes. Für den Verlust oder den Untergang des Gutes wird der volle Wert ersetzt, in Abänderung von Art. 447 OR jedoch maximal CHF 15.00 pro Kilogramm Bruttogewicht. Pro komplette Fahrzeugeinheit (Lastzug, Sattelschlepper) ist die Haftung zusätzlich in jedem Fall auf CHF 360'000.00 (für mind. 24'000 kg und mehr transportiertes Bruttogewicht) beschränkt. Diese Höchstgrenze gilt auch bei Beschädigung im Sinne von Art. 448 OR. Auf schriftlichen Auftrag und gegen Belastung der Prämie können die obengenannten Limiten von CHF 15.00 pro kg bzw. CHF 360'000.00 pro komplette Einheit vor der Ausführung des Transportes erhöht werden. Von der Haftung ausgeschlossen sind jedoch generell alle Schäden, welche die Güter nicht unmittelbar betreffen, wie Zins-, Kurs-, oder Preisverluste, Nutzungs- oder Betriebsverluste, aber auch Liege- und Standgelder, sowie andere mit dem Schaden verbundene Umtriebe, Minderwert nach erfolgter Instandstellung usw. Für allfällige Verzögerungen, gleich welcher Ursache, bei der Übernahme bzw. Ablieferung des Gutes wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

10.2 Vorbehalt der Abänderung der Konditionen

Der Frachtführer behält sich ausdrücklich vor, die vorliegenden Konditionen und die einzelnen Tarife jederzeit anzupassen. Dies insbesondere im Falle einer Veränderung der eigenen Berechnungsgrundlagen, wie beispielsweise betreffend öffentlichen Abgaben oder internen sowie externen Kostenfaktoren. Der Kunde wird davon umgehend in Kenntnis gesetzt.

10.3 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden nur zum vereinbarten Zweck bearbeitet. Alle geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Vertraulichkeit und den Schutz der personenbezogenen Daten sind einzuhalten sowie die hierfür notwendigen technischen und organisatorischen Massnahmen zu treffen und aufrechtzuhalten.

10.4 Anwendbares Recht

Es ist Schweizerisches Recht anwendbar. Die obligationenrechtlichen Bestimmungen über den Frachtvertrag sind - soweit ein Ausschluss statthaft ist - nicht anwendbar und werden durch die vorliegenden Allgemeinen Transportbestimmungen ersetzt.

10.5 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus einem Sachverhalt, der unter den Geltungsbereich dieser Allgemeinen Transportbestimmungen fällt, gilt der Standort (Domizil) des Frachtführers.

10.6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Transportbestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein respektive werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare neue Bestimmung treten, die der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, welche die Vertragsparteien zu regeln verfolgt haben.

11 Integrierte Bestandteile

Nachfolgend aufgeführte Dokumente bilden einen integrierenden Bestandteil dieser allgemeinen Transportbestimmungen und gelten mit dem Erteilen eines Transportauftrags als akzeptiert:

- Tarifliste oder Offerte
- Treibstoffindex für nationale Transporte www.astag.ch

Jederzeit unter www.keepcool-transport.ch einsehbare Dokumente:

- Frachtführerhaftbestimmungen
- Allgemeine Bestimmungen SPEDLOGSUISSE
- Allgemeine Bestimmungen SPEDLOGSUISSE Lagerlogistik
- Energiezuschlag